

## Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches II der Universität Trier

Vom 30. Juli 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 03.07.2019 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 05.02.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs II der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 22.06.2020, Az.: 7212-0001#2020/003-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften der Universität Trier (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 50, S. 4 ff.), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 30. November 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 51, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Doktorin/Doctrix“ durch die Worte „Doktorin oder Doctrix“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Voraussetzung zur Promotion ist“ die Worte „einer der folgenden Abschlüsse“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „der Abschluss eines fachspezifischen Masterstudienganges (MA, MEd, MSc) an einer deutschen Hochschule im Sinne des § 26 Abs. 7 Satz 2 HochSchG oder der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 oder in einem Masterstudiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist,“
  - c) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „der Abschluss eines fachspezifischen Hochschulstudiums in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 oder eines fachspezifischen Hochschulstudiums, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, von wenigstens 8 Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Master“ verliehen wird,“
  - d) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „der besonders qualifizierte Abschluss (Mindestnote 2,0) der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Realschulen Plus, Grund- (und Haupt)schulen oder Berufsschulen in dem gewünschten Promotionsfach des Fachbereichs II gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Promotionseignung gemäß § 5 oder“
  - e) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
  - f) Absatz 3 wird Absatz 2. Absatz 4 wird Absatz 3 und Absatz 5 wird Absatz 4.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Realschulen plus“ die Wörter „oder Berufsschulen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter „des Promotionsfaches“ durch die Wörter „des Studienfaches, aus dem das Promotionsfach gewählt wird“ ersetzt.
  - c) In Absatz 10 werden die Wörter „nach § 6“ durch die Wörter „gemäß § 5 Abs. 5“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Promotionsfach kann bei Wahl der mündlichen Prüfung in Form der Disputatio nur aus den im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. Das Hauptfach oder das erste Hauptfach kann bei Wahl der mündlichen Prüfung in Form des Rigorosums nur aus den im Fachbereich II: Sprach-, Literatur und Medienwissenschaften vertretenen Studienfächern gewählt werden. Weitere Fächer aus einem anderen Fachbereich der Universität Trier, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Fällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule können vom Prüfungsausschuss als zweites Hauptfach oder als Nebenfach generell oder im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.“
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Das zweite Hauptfach kann auch aus einem anderen Fachbereich, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Fällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gewählt werden, sofern

die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Die Nebenfächer können auch aus einem anderen Fachbereich, der Theologischen Fakultät Trier oder in begründeten Ausnahmefällen aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gewählt werden, sofern die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Dekan“ die Wörter „auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Anfertigung der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß §46 HochSchG oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereiches II oder einer promovierten Leiterin oder einem promovierten Leiter einer Nachwuchsgruppe des Fachbereiches II oder einer ausgeschiedenen Juniorprofessorin oder einem ausgeschiedenen Juniorprofessor im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die oder der Mitglied des Fachbereiches II ist, ein Betreuungsverhältnis vereinbaren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis vereinbart werden. Für diese Personengruppe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 beschriebenen Personenkreis.“
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Betreuerin oder des Betreuers“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. c) werden die Worte „die erste Berichterstatterin oder den ersten Berichterstatter“ durch die Worte „die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter“ sowie die Worte „Prüferinnen und/oder Prüfer“ durch die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Nummern c) und h) ersatzlos gestrichen.
- c) Buchstabe d) wird c), Buchstabe e) wird d), Buchstabe f) wird e) und Buchstabe g) wird Buchstabe f).
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Zum Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Habilitierte, promovierte Leiterinnen oder Leiter einer Nachwuchsgruppe und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder ausgeschiedene Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die Mitglieder der Universität Trier sind, bestellt werden. Sind die Voraussetzungen des § 9 dieser Promotionsordnung erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation. Von den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern muss mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter dem Fachbereich II angehören. Eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis mit einer Hochschule stehen.
- (2) Bei interdisziplinären Dissertationen können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch Mitglieder anderer Fachbereiche, die die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 und 2 erfüllen, zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden können auch zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden:
- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen deutschen oder ausländischen Universitäten oder Hochschulen
- b) ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des § 61 Abs. 2a HochSchG eines anderen Fachbereiches der Universität oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule, die Mitglieder einer anderen Universität oder Hochschule sind, sowie
- c) Mitglieder von Universitäten und Hochschulen aus dem Ausland, die über eine nicht formal nachgewiesene, aber gleichwertige Qualifikation wie der in § 11 Abs. 1, Satz 1 und 2 beschriebene Personenkreis verfügen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Qualifikation trifft die Dekanin oder der Dekan.
- (4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte und ausgeschiedene Juniorprofessorinnen oder ausgeschiedene Juniorprofessoren im Sinne von § 61 Abs. 2a HochSchG, die Mitglieder der Universität Trier sind, können Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sowie Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bleiben. Auf Antrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters oder der Prüferin oder des Prüfers gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 kann der Fachbereichsrat die genannte Übergangszeit verlängern.“
- b) In Absatz 5 wird der Satz „Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.“ angefügt.

## 9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) mindestens zwei, höchstens aber drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gemäß § 11 Abs. 1,

c) je eine Prüferin oder ein Prüfer für jedes Prüfungsfach oder zwei Prüferinnen oder Prüfer im Falle einer Prüfung in nur einem Promotions- oder Hauptfach, die auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden. Für Prüferinnen oder Prüfer gelten die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3.“

## 10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und versieht diese mit einem Prädikat (Note). Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine Umarbeitung innerhalb einer von ihnen zu setzenden Frist verlangen. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht vor, gehen die Gutachterinnen oder Gutachter bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus. Für die Beurteilung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4

Die Note „non rite - 4“ bedeutet eine Ablehnung der Arbeit gemäß § 15.

Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsziffern der Gutachten, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich folgendes Urteil über die Dissertation:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude  
 von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude  
 von 1,50 bis 2,49 = cum laude  
 von 2,50 bis 3,49 = rite  
 ab 3,50 = non rite.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von allen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern für die Annahme empfohlen ist und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.

(3) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation oder weichen die Noten der Gutachten um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Berichterstattenden eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter.

Die weitere Berichterstatterin oder der weitere Berichterstatter kann auch einer anderen Hochschule angehören und muss das Fach, in dem die Dissertation eingereicht wurde, in Forschung und Lehre vertreten; sie oder er übermittelt ihr oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten.

In die Endnote der Dissertation gehen alle Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein. Die Dissertation ist angenommen, wenn nicht mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme nicht empfehlen und innerhalb der Auslagefrist kein Einspruch erfolgt.“

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst: „Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftliche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation machen.“

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

## 11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der betroffenen Studienfächer“ durch die Worte „aller Studienfächer“ ersetzt. Das Wort „auch“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Berichterstatterinnen und/oder die Berichterstatter“ durch die Worte „Berichterstatterinnen oder Berichterstatter“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 6 wird die Verweisung „§ 19“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1“ ersetzt und das Wort „drei“ gestrichen.

## 12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter“ durch die Worte „Berichterstatterinnen oder Berichterstatter“ ersetzt.

## 13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

## 14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Worte „Im Rahmen der Notengebung können die Noten 1 bis 3 um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7 sowie 3,7 und 4,3 sind nicht zulässig“ ersatzlos gestrichen.

## 15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bewertung obliegt den Prüferinnen und Prüfern. Die Bewertung wird nicht öffentlich unmittelbar im Anschluss an die Disputatio vorgenommen. Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine gemeinsame Note. Es sind folgende Bewertungsstufen zu verwenden:

ausgezeichnet – summa cum laude	0,8
sehr gut – magna cum laude	1
gut – cum laude	2
ausreichend – rite	3
nicht ausreichend – non rite	4

Ist eine Einigung nicht zu erzielen, erfolgt eine selbständige Bewertung der Prüfung durch beide Prüferinnen oder Prüfer. Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen und Prüfer, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich in diesem Fall folgendes Urteil über die mündliche Prüfung:

Bei einem Notendurchschnitt:

unter 1,0 = summa cum laude

von 1,00 bis 1,49 = magna cum laude

von 1,50 bis 2,49 = cum laude

von 2,50 bis 3,49 = rite

ab 3,50 = non rite

Die Disputatio ist bestanden, wenn die Leistung mindestens die Note „ausreichend – rite“ erhält. Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Wunsch im Anschluss an die Disputatio mitgeteilt.“

## 16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst: „Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Ergeben sich Bruchteile bis einschließlich 0,49 bei der Endnote, so wird die bessere Note vergeben.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

## 17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach dem Wort „gehören“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird nach b) folgender Absatz eingefügt: „c) ggf. eine weitere Berichterstatteerin oder einen weiteren Berichterstatteer sowie weitere Prüferinnen oder Prüfer.“
- c) In Absatz 6 werden die Worte „von § 19 Abs. 2“ durch die Worte „von § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 6“ ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Die Druckgenehmigung ist der Dekanin oder dem Dekan von der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzuleiten.“
- b) In Abs. 3 werden in Buchstabe a) die Worte „und/oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird in Buchstabe d) das Wort „sind“ durch die Worte „sind, oder“ ersetzt sowie der Buchstabe e) mit folgender Fassung angefügt:  
„e) fünf Exemplare, eine elektronische Version der Dissertation und einen Vertrag mit dem Verlag über eine „book-on-demand“ oder Open Access-Veröffentlichung. Der Vertrag soll eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens fünf Jahre zusichern.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3, Satz 2 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs II der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 30. Juli 2020

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann